

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

V. Etatgesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

V. Etatgesetz.

(Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben)

in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung.

(Gesetz vom 22. Mai 1882, vom 24. Juli 1888 und vom 12. August 1908; Ges.- u. BDBl. 1882 S. 155; 1888 S. 510, 517; 1908 S. 416.)

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche – wenn auch der Größe nach wandelbar – regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Beamtengefeh.

9

Artikel 2.

Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Boranschlagsperiode eine Änderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Änderung mit der erforderlichen Summe in den Boranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Boranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3.

Fortsetzung.

Bei den in die Boranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

Artikel 4.

Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand des betreffenden

Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Einteilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebnis der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist

als ein ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabteilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abteilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsjoll abzusehen.

Artikel 11.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Daselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben,

sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 Mark nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Boranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10000 Mark übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwandes, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachteile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzuteilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unter-

nehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur teilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder teilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe-, und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im allgemeinen.¹⁾

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen

¹⁾ Vereinbarung mit dem Ev. Oberkirchenrat vom 1. Juli 1908 (Gef. u. VOB. S. 725.)

Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienstekommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Dienstekommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrtschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt), kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschliezung ein verhältnismäßiger Teil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung

solcher Übernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Teil der bei Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälter solcher Beamten – und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag – auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälter für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30% des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlages als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälter nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten

einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Teil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, die Versorgungsgehälte allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insolange, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Artikels ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Anstalten der in § 118 Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art können im Einzelfalle von dem zuständigen Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Entrichtung der ihnen wegen Übernahme der Versorgungsgehälte auf die Staatskasse obliegenden Leistungen an die Beamtenwitwenkasse entbunden werden.

Artikel 17a.

Verwaltung der Beamtenwitwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsgehalt zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalte der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch

landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungs-
rat der Beamtenwitwenkasse.“

Artikel 17 b.

Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse.

Soweit der Vermögensertrag und die sonstigen Ein-
nahmen der Beamtenwitwenkasse nicht hinreichen, neben
den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälter
(auch Benefizien, Staatspensionen, Witwen- und Waiseng-
elder) zu bestreiten, ist ihr aus den Mitteln der allgemeinen
Staatsverwaltung ein Zuschuß in der Höhe des zur Er-
haltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben
der Kasse erforderlichen Betrags zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch den Staatsvoranschlag
festgestellt werden.

Artikel 18.

Wandelbare Bezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten
können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld wandelbare
Bezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten
Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.
(Aufgehoben.)

Artikel 20.

Dienst- und Mietwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder
gemieteten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur
auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag
gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Mietzinsen
sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat
verwalteten oder gemieteten Gebäuden einem etatmäßigen
Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden,
ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber
mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst-
und Ortsklasse gleichkommender Mietzins zu erheben.

Artikel 21.

Dienstzulagen, Nebengehalt und sonstige Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamten können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die Dienstzulagen anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur teilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Anderer persönliche Ausgaben.

Die Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung

stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabteilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Übersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand beizugeben und es sind dabei die für die nächste Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Änderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für Dienstzulagen, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif keine Gehalte vorsehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehalten und Dienstzulagen, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen zu berechnen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Dienstzulagen und Wohnungsgeld etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Die Verleihung von Gehalten und Dienstzulagen an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Insbendere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Überschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nötig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren Bezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Außerordentliche Belohnungen.

Zur Gewährung von außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Außerordentliche Belohnungen dürfen nur freiwillig werden

1. an etatmäßige Beamte, die bei gegebenem Anlaß durch außergewöhnliche und besonders hervorragende Dienstleistungen oder durch besondere Umsicht, Unerschrockenheit oder Geistesgegenwart sich hervorgetan haben,
2. außerdem an etatmäßige technische Beamte, die um besonders schwierige Bauwerke in hervorragendem Maße sich verdient gemacht haben. Die Mittel hierfür sind im Staatsvoranschlag jeweils mit Benennung der einzelnen Bauwerke anzufordern.

Landesherrlich angestellte Beamte können außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschliebung erhalten.

Erübrigungen aus diesen Etatsätzen sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Aus anderen Etatsätzen dürfen außerordentliche Belohnungen an etatmäßige Beamte nicht geschöpft werden.

Die Belohnungen, die an staatliche technische Beamte für die Besorgung von Geschäften technischer Art für Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen freiwillig zu werden pflegen, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Artikel 29.

Beihilfen an etatmäßige Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an etatmäßige Beamte sind für den Geschäftskreis jeder obersten Staatsbehörde

und der Eisenbahnverwaltung nach gleichmäßigen Grundsätzen zu bemessende Beträge anzufordern.

Solche Beihilfen dürfen nur in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit in einmaligen Beträgen gewährt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 28 finden auch auf diese Beihilfen Anwendung.

Artikel 30.

Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene Beamte.

Zur Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene vormals etatmäßige Beamte sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können nur im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzten Beamten kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatsfäzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Artikel 30a.

Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten.

Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamter, und zwar auch solcher, die zuruhegesetzt oder entlassen waren, sind im Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Beihilfen können im Falle dringenden Bedürfnisses verwilligt werden

1. an die Witwen,
2. an die ledigen Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,

und zwar je nach den vorliegenden Umständen in einmaligen Beträgen oder in widerruflicher Weise für eine Reihe von Jahren.

Den Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, kann die Beihilfe auch als widerrufliche Aufbesserung des gesetzlichen Versorgungsgehalts gewährt werden. Die hierfür bestimmten Mittel sind im Staatsvoranschlag gesondert anzufordern.

Erübrigungen aus diesen Etatfäzen sind auf die folgende Budgetperiode und untereinander übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.¹⁾

¹⁾ Wegen Auszahlung ständiger Bezüge der Beamten — siehe § 84 WVBG u. Kassen- und Rechnungsordnung vom 14. November 1902, §§ 198 ff. —